

Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Bezeichnung

(Produkt / Produktgruppe ggf. Vergabe-Nr.): Los und/ oder Position Nr.:

Im Rahmen der Auftragsausführung dürfen nur Produkte verwendet werden, die unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) festgelegten Mindeststandards hergestellt und/oder verarbeitet wurden. Die Einhaltung dieser Forderung stellt eine Eignungsvoraussetzung und Ausführungsbedingung (Mindestkriterium) dar. Die Mindeststandards ergeben sich aus folgenden ILO-Konventionen (Weitere Informationen hierzu unter www.ilo.org):

Nr. 29: Beseitigung der Zwangs- und Pflichtarbeit

Nr. 87: Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts

Nr. 98: Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen

Nr. 100: Gleichheit des Entgelts für Frauen und Männer

Nr. 105: Abschaffung der Zwangsarbeit

Nr. 111: Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Nr. 138: Einführung eines gesetzlichen Mindestalters

Nr. 182: Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit und Einführung unverzüglicher Maßnahmen zur Beseitigung ihrer schlimmsten Formen.

Die Einhaltung der o. g. Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation ist für folgende Produkte bindend:

- Landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Orangensaft, Pflanzen),
- Teppiche, Leder, Textilien (z. B. Arbeitskleidung, Schutzkleidung),
- Produkte aus Naturkautschuk (z. B. Arbeitshandschuhe),
- Sportbälle,
- Natursteine und Pflastersteine

In welchem Land werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt oder bearbeitet? Bitte Produkte und deren Herkunftsländer angeben:

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Süd- und Mittelamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich:

Erklärung/Nachweis

Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z. B. ein Fair-Handels-Siegel), liegt bei.

Ja Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich/Wir versichern, dass das Produkt unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und/oder bearbeitet wurde.

Ja Nein

Zum Nachweis ist auf Verlangen spätestens vor Zuschlagserteilung vorzulegen, entweder

a) eine bzw. mehrere unabhängige Zertifizierung/en mit Bestätigung der Einhaltung der Mindeststandards der o. g. ILO-Konventionen (z. B. ein Fair-Handels-Siegel) oder

b) entsprechende Verhaltensregeln und/oder Beschreibungen über eingeleitete Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Konventionen des Unternehmens und/oder des Lieferanten bzw. Herstellers.

Ich bin mir bewusst, dass die Nichteinhaltung der o. a. Verpflichtungen und/oder eine wesentlich falsche Erklärung den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren bzw. eine fristlose Kündigung zur Folge haben kann und Verstöße von Nachunternehmern mir/uns zugerechnet werden.

Ich stimme zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich gegen ausbeuterische Kinderarbeit engagieren, weitergegeben werden darf.

Diese Erklärung ist Bestandteil des Angebots und wird bei Beauftragung Vertragsbestandteil.

Datum, Stempel bzw. Firmenanschrift, Unterschrift

Diese Erklärung bitte mit den Angebotsunterlagen an die Stadt Witzenhausen zurückgeben.